

Anzug betreffend aktive Sammlungspflege der Museen

25.5149.01

Das Museumsgesetz definiert hohe Hürden, wenn es um die «Entsammlung» von Objekten geht. Nur mit Zustimmung von Museumsdirektion, Museumskommission, Universität und Regierungsrat kann Sammlungsgut ausgeschieden werden. Das Gute an diesen Vorschriften ist, dass der Bestand der Sammlungen der Basler Museen gut geschützt ist und niemand auf die Idee kommt, mit den Sammlungen Geld machen zu wollen. Nachteilig an hohen Hürden beispielsweise für die Übergabe von Objekten an andere Gedächtnisinstitutionen ist hingegen, dass die Sammlungspflege, zu der auch das Entfernen von unpassenden Objekten gehören würde, zu kurz kommt.

Tatsächlich haben die Basler Museen gemäss Auskunft des Regierungsrates auf die Schriftliche Anfrage betreffend Sammlungskonzepte der staatlichen Museen (<https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200109840>) bis auf Rückgaben einzelner menschlicher Überreste gar keine Deakzessionen (Entsammlungen) durchgeführt. Da in die Archive der Museen über Jahrhunderte nur Objekte aufgenommen, aber nie welche abgegeben wurden, ist davon auszugehen, dass Kosten anfallen für die Aufbewahrung von Objekten, die an anderen Orten besser aufgehoben wären. In den Sammlungskatalogen der Museen werden auf Grund der Vorgaben auch Objekte weiter gelistet, die gar nicht mehr vorhanden sind. Auch dies bindet unnötig Ressourcen, welche fehlen, wenn es um die aktuelle Sammlungspflege und das Schliessen von Sammlungslücken geht.

Mit dem revidierten Museumsgesetz werden die staatlichen Museen verpflichtet, ein Sammlungskonzept gemäss internationalen Standards zu erarbeiten. Ein solches Konzept definiert auch, was von der jeweiligen Institution nicht gesammelt wird.

Die Unterzeichnenden fordern den Regierungsrat und die staatlichen Museen auf, die Sammlungen einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei sollen auf Basis der Sammlungskonzepte der Museen und der international gültigen Standards Sammlungsbestände und Objekte entsammelt werden,

- die nicht dem Sammlungskonzept des jeweiligen Museums entsprechen und von anderen geeigneten Sammlungsinstitutionen (beispielsweise in anderen Kantonen) sinnvoller aufbewahrt und erhalten werden können.
- die mehrfach vorhanden sind und einzeln oder in geringerer Anzahl den Sammlungszweck erfüllen.
- die erwiesenermassen irrelevant und weder von wissenschaftlichem noch monetärem Wert sind.
- die irreparabel zerstört, denen wesentliche Bestandteile fehlen oder die nicht mehr identifizierbar sind.

Die Überprüfung soll zurückhaltend vorgenommen werden. Es geht nicht darum, die Sammlungen grundsätzlich zu verkleinern, sondern darum, offensichtlich sinnvolle Ausscheidungen auch vorzunehmen. Erlöse und Einsparungen durch diese Entsammlungen sollen für die Pflege und Erweiterungen der jeweiligen Sammlungen gemäss Konzept eingesetzt werden.

Claudio Miozzari, Pascal Pfister, Jo Vergeat, Pascal Messerli, David Jenny, Brigitte Gysin, Franziska Roth, Sasha Mazzotti, Sandra Bothe, Catherine Alioth